

**Würzburger Berichte zum
Umweltenergierecht**

**Lockerung des Ausschließlichkeits-
prinzips nach § 19 Abs. 1 E-EEG 2014
zur Gewährleistung
der Versorgungssicherheit**

Diskussionspapier

erstellt von

Thorsten Müller und Oliver Antoni, LL.M.

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

„Konsistentes Recht der energetischen
Biomassennutzung“ (KonReeB)

FKZ: 03MAP255)

3

16.06.2014

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Zitiervorschlag: *Thorsten Müller/Oliver Antoni*, Lockerung des Ausschließlichkeitsprinzips nach § 19 Abs. 1 E-EEG 2014 zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 3 vom 16.06.2014.

Stiftung Umweltenergierecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Telefon +49 931 79 40 77-0

Telefax +49 931 79 40 77-29

E-Mail mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

oliver.antoni@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand: Thorsten Müller und Fabian Pause, LL.M. Eur.

Stiftungsrat: Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz und Prof. Dr. Franz Reimer

Spendenkonto: Sparkasse Mainfranken Würzburg

IBAN DE16790500000046743183, BIC BYLADEM1SWU790

Inhalt

A. Hintergrund: Verbindung der Diskussionen um Flexibilisierung von Biogasanlagen und Versorgungssicherheit	1
B. Die Flexibilisierungsvorgaben in der EEG-Novelle	1
C. Bestehende Hindernisse und Lösungsvorschläge	2
I. Unklare Rechtslage zur Vereinbarkeit eines temporären Einsatzes von Erdgas mit dem Ausschließlichkeitsgrundsatz	2
II. Offene Fragen zu Organisation, Technik und Wirtschaftlichkeit	5
D. Umsetzung des Vorschlags	6

A. Hintergrund: Verbindung der Diskussionen um Flexibilisierung von Biogasanlagen und Versorgungssicherheit

In der politischen und öffentlichen Diskussion werden die Bereiche Flexibilisierung der Biogasnutzung einerseits und Gewährleistung von Versorgungssicherheit andererseits getrennt voneinander behandelt. Mit diesem Diskussionspapier will die Stiftung Umweltenergierecht die Diskussionen in einem Teilbereich verbinden und einen Vorschlag zu rechtlichen Umsetzung unterbreiten. Damit sollen Investitionen in die Flexibilisierung der Erzeugung von Strom aus Biogas gleichzeitig zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nutzbar gemacht werden und beiden Anliegen Rechnung getragen werden. Regelungstechnisch ist dazu eine sachlich begrenzte Lockerung des im EEG geregelten Ausschließlichkeitsprinzips erforderlich, um den Einsatz von Erdgas in Biogasanlagen zu ermöglichen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist.

B. Die Flexibilisierungsvorgaben in der EEG-Novelle

Ein zentrales politisches Anliegen des als Kabinettsentwurf¹ vorliegenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 (E-EEG 2014) ist – neben der Kostenreduktion – die verpflichtende Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien. Diese soll ab der geplanten Geltung des EEG 2014 (01.08.2014) zunächst für alle Anlagen ab 500 kW_{el} Leistung und in zeitlichen Intervallen mit Absenkung der Bagatellgrenzen ab dem 01.01.2017 für alle Anlagen ab 100 kW_{el} Leistung gelten².

Ein wesentlicher Baustein der Direktvermarktung ist für Biogasanlagen³ die Förderung

- der **Bereitstellung flexibler installierter Leistung** von Neuanlagen (durch einen sogenannten Flexibilitätszuschlag, § 51 E-EEG 2014) und
- der Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung von Bestandsanlagen (durch eine sogenannte Flexibilitätsprämie, § 52 E-EEG 2014).

Die neuen Regelungen ersetzen für Bestandsanlagen die bislang in § 33i EEG 2012 geregelte Flexibilitätsprämie. Die Förderung soll nunmehr für Neuanlagen 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (§ 51 Abs. 1 E-EEG 2014) und für Bestandsanlagen 30 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter zusätzlicher installierter Leistung und Jahr (§ 52 Satz 2 E-EEG

¹ Hier wurde verwendet: Kabinettsache Datenblatt Nr.: 18/09016 v. 08.04.2014.

² Gesetzesbegründung zum E-EEG 2014, 18/09016, S. 132.

³ Die Förderung ist auf Biogasanlagen beschränkt und erfasst offenbar Anlagen, die feste Biomasse einsetzen nicht, auch wenn § 50 E-EEG 2014 nur von „Anlagenbetreiber“ und die Kabinettsache, 18/09016; Anlage 2, S. 2 von „Biomasse“ spricht. Die §§ 51 und 52 verwenden aber ausdrücklich den Begriff „Biogas“. Biomethan ist aber ebenfalls erfasst.

2014) betragen, wobei die genaue Höhe der letztgenannten Flexibilitätsprämie nach Nr. II der Gesetzesanlage 3 zu berechnen ist.

Durch die neugefasste finanzielle Förderung dieser Erzeugungskapazitäten beabsichtigt der Gesetzgeber zum einen, die Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt voranzutreiben. Bei Biomasse soll sichergestellt werden, dass Biogasanlagen künftig stärker bedarfsorientiert einspeisen⁴. Zum anderen hat der Gesetzgeber die Gefahr erkannt, dass aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen Anreize für die Investition in zentrale Gaskraftwerke in Zeiten geringer Erzeugung fluktuierender erneuerbarer Energien bei gleichzeitiger hoher Last nicht ausreichend Kraftwerkskapazitäten bestehen⁵. Der Gesetzgeber will daher ausdrücklich die Vorhaltung von Kapazitäten durch dezentrale Biogasanlagen fördern, um die **Versorgungssicherheit** kosteneffizient zu gewährleisten⁶. Damit greift der Gesetzgeber für einen Teilbereich der erneuerbaren Energien die seit längerer Zeit⁷ – allerdings vornehmlich für konventionelle Kraftwerke – geführte Diskussion um die Einführung eines Kapazitätsmechanismus bzw. -marktes zur Vergütung der Vorhaltung von Erzeugungskapazitäten und damit zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit auf.

Durch die geplante Förderung wird es – sofern die vorgesehenen Förderhöhen für Anlagenbetreiber wirtschaftlich attraktiv sind – zu einem vermehrten Zubau von Kapazitäten der Biogasanlagen bzw. der zur Stromerzeugung genutzten BHKW kommen.

C. Bestehende Hindernisse und Lösungsvorschläge

I. Unklare Rechtslage zur Vereinbarkeit eines temporären Einsatzes von Erdgas mit dem Ausschließlichkeitsgrundsatz

Die zusätzlich installierten Kapazitäten von Biogasanlagen könnten einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Allerdings gibt es **Hindernisse**, die diesem Anliegen entgegenstehen könnten. Zunächst ist das in den Biogasanlagen erzeugte Biogas nicht ständig bzw. dann, wenn der daraus erzeugte Strom bedarfsseitig benötigt wird, sicher verfügbar. Um dies zu gewährleisten, wäre neben der Erhöhung der Erzeugungsleistung die zusätzliche Kosten verursachende Vorhaltung eines Gasspeichers nötig, der aber ebenfalls nur eine begrenzte zeitliche Verlagerung der Erzeugung gewährleistet. Zudem gibt es Einschränkungen bei der Verfügbarkeit der Einsatzstoffe und deren Nutzungskonkurrenz mit anderen Einsatzzwecken, wie bspw. als Nahrungs- und Futtermittel, so dass die Biogaserzeugung nicht beliebig gestei-

⁴ 18/09016, Anlage 2, S. 2. So auch schon im Eckpunktepapier für die Reform des EEG v. 21.01.2014, S. 12.

⁵ Die Koalition hat daher verabredet, mittelfristig Mechanismen für das Vorhalten von Kapazität zu schaffen, vgl. Eckpunktepapier, aaO., S. 3.

⁶ Eckpunktepapier, aaO., S. 4.

⁷ Siehe bspw. Ecofys, Notwendigkeit von Kapazitätsmechanismen, 09/2012; IZES, Kompassstudie Marktdesign – Leitideen für ein Design eines Stromsystems mit hohem Anteil fluktuierender Erneuerbarer Energien, 12/2012, S. 27 ff.

gert werden kann. Ferner ist die Erzeugung von Strom aus Biogas kostenintensiv. Infolge der durch die §§ 42 bis 44 E-EEG 2014 gegenüber den Vorfassungen erneut reduzierten Vergütungssätze bzw. geringeren Markterlöse bei der Direktvermarktung vermindert sich daher der Anreiz zur Verstromung. Demnach ist nicht zu erwarten, dass größere Mengen Biogas auf Vorrat gespeichert werden. Schließlich könnten die im E-EEG 2014 gesetzten finanziellen Anreize für Investoren von Neuanlagen und Altanlagenbetreiber zur Umrüstung und Erhöhung der Anlagenleistung nicht ausreichend sein.

Diesen Hindernissen könnte dadurch begegnet werden, dass es den Anlagenbetreibern ohne Verlust der EEG-Förderung gestattet wird, die Biogasanlagen bzw. das BHKW **alternierend-bivalent mit Biogas und Erdgas** zu betreiben (Wechselbetrieb), allerdings nur unter engen – durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber zu definierenden – Voraussetzungen solange dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Diese Fahrweise bedeutet, dass der Strom normalerweise und „ausschließlich“ mit erneuerbaren Energien und nur ausnahmsweise in klar definierten Zeitfenstern mit konventionellen Energieträgern erzeugt wird⁸. Der Vorteil dieses zeitlich versetzten Einsatzes von erneuerbaren und fossilen Brennstoffen liegt vor allem im Beitrag zur Versorgungssicherheit, da durch einen alternativen Einsatz von Erdgas die jederzeitige Nutzung der ohnehin vorhandenen Erzeugungskapazitäten und damit die Verfügbarkeit der Stromerzeugung gewährleistet werden kann, was beim reinen Einsatz von Biogas aus den vorgenannten Gründen nur eingeschränkt der Fall ist.

Dem Wechselbetrieb steht nach geltender Rechtslage jedoch das **Ausschließlichkeitsprinzip** des EEG als **rechtliches Hemmnis** entgegen. Das Ausschließlichkeitsprinzip ist in § 19 Abs. 1 E-EEG 2014⁹ dahingehend normiert, dass Betreiber von Anlagen gegen den Netzbetreiber nur dann einen Förderanspruch haben, wenn ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas für den in diesen Anlagen erzeugten Strom eingesetzt werden. In der rechtlichen Literatur und Rechtsprechung ist seit jeher streitig, wie weitgehend das Ausschließlichkeitsprinzip zu verstehen ist und welche Formen des Anlagenbetriebs vergütungsunschädlich zulässig sind. Hinsichtlich des Einsatzes von fossilen Brennstoffen zur Zünd- und Stützfeuerung ist nunmehr mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹⁰ geklärt, dass der zeitweise Einsatz fossiler Energien im Zuge der Zünd- und Stützfeuerung nicht den endgültigen und dauerhaften Verlust der Einspeisevergütung zur Folge hat. Der Bundesgerichtshof hat jedoch nicht ausdrücklich erklärt, dass der hier betrachtete mehrfache Wechsel zwischen fossilen und erneuerbaren Energieträgern – und dies zusätzlich ohne Bezug zur technisch erforderlichen Zünd- und Stützfeuerung – rechtlich unbedenklich ist¹¹. Der sogenannte Mischbetrieb,

⁸ Vgl. F. Ekaradt/B. Hennig, in: W. Frenz/H.-J. Muggenborg, EEG Kommentar, 3. Aufl., § 16 Rn. 16.

⁹ In den Vorfassungen des EEG war das Ausschließlichkeitsprinzip in den Vergütungsvorschriften insoweit inhaltsgleich geregelt, vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 EEG 2009/2012, § 5 Abs. 1 S. 1 und § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2004, § 2 Abs. 1 S. 1 EEG 2000.

¹⁰ Urt. des BGH v. 06.11.2013, Az. VIII ZR 194/12.

¹¹ Vgl. J. Niedersberg, ZNER 2014, S. 146 (150).

also der zeitgleiche, gemischte Einsatz von erneuerbaren und fossilen Brennstoffen ist nach einhelliger Auffassung jedenfalls vollumfänglich vergütungsschädlich¹².

Ob der hier vorgeschlagene Wechselbetrieb eines Biogas-BHKW mit dem Ausschließlichkeitsprinzip des EEG vereinbar ist, ist damit zumindest unklar. Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Norm lassen nicht eindeutig darauf schließen, ob der Gesetzgeber eine solche Betriebsweise zulassen wollte. Damit besteht jedenfalls keine Rechtsicherheit für die hier vorgeschlagene Kombination aus Flexibilisierung von Biogasanlagen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Unabhängig von den Argumenten, die für und gegen einen Vergütungsausschluss diskutiert werden, bleibt es dabei, dass die derzeitige **Rechtslage** zumindest **unklar** ist, wobei die einschlägigen Rechtsauffassungen eher von einem dauerhaften Vergütungsausschluss der Anlage ausgehen¹³ bzw. die unklare Rechtslage konstatieren¹⁴. Dieses rechtliche Hemmnis sollte jedoch überwunden werden, um gezielt die im Rahmen der Flexibilisierungsbemühungen im Rahmen des EEG entstehenden Erzeugungskapazitäten für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu nutzen. Die sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche EEG-Novelle oder ein Artikelgesetz im Rahmen eines späteren Gesetzgebungsverfahrens – etwa zu Kapazitätsmechanismen – könnte genutzt werden, um seitens des Gesetzgebers mittels einer Verordnung klarzustellen, dass der in zeitlicher Hinsicht eindeutig separierte Einsatz von Biogas und Erdgas in Biogas-BHKW in Fällen der Gefährdung der Versorgungssicherheit zu keinem Vergütungsausschluss während des Einsatzes von Biogas in den sonstigen Zeiträumen erzeugten Stroms führt. Diese weitere Lockerung des Ausschließlichkeitsprinzips würde der Intention des Gesetzgebers entsprechen, die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die installierten Kapazitäten der Biogasanlagen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu nutzen. Dem EEG wäre die weitere Lockerung des Ausschließlichkeitsprinzips **nicht systemfremd**. Bereits in den Vorfassungen wurden verschiedene Ausnahmen aufgenommen. Im EEG 2009 beispielsweise, um die Konditionierung von Biogas zu Biomethan und den Einsatz von nicht-erneuerbaren Brennstoffen für den Anfahr- oder Probetrieb zu ermöglichen¹⁵.

Selbstverständlich würde die EEG-Vergütung (aber auch nur) während des Einsatzes von Erdgas zur Stromerzeugung entfallen. Dies ist systemkonform zu den bisherigen Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsprinzip. Der Anlagenbetreiber könnte jedoch unter Umständen, soweit das BHKW die jeweilige Strommenge in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt, die bestehenden Förderungen des KWKG für die aus Erdgas erzeugten Strommengen in Anspruch neh-

¹² Vgl. bspw. *F. Ekardt/B. Hennig*, in: *W. Frenz/H.-J. Müggenborg*, EEG Kommentar, 3. Aufl., § 16 Rn. 13; *W. Lehnert/H. Thomas*, in: *M. Altröck/V. Oschmann/C. Theobald*, EEG, 4. Aufl., § 16 Rn. 27; *J. Reshöft*, in: *ders./A. Schäfermeier*, EEG, 4. Aufl., § 16 Rn. 17.

¹³ *F. Ekardt/B. Hennig*, in: *W. Frenz/H.-J. Müggenborg*, EEG Kommentar, 3. Aufl., § 16 Rn. 16; a. *A. J. Niedersberg*, ZNER 2014, S. 146 (152), der von einem zeitlich befristeten Vergütungsausschluss ausgeht; nicht entschieden: *J. Reshöft*, in: *ders./A. Schäfermeier*, EEG, 4. Aufl., § 16 Rn. 17.

¹⁴ *W. Lehnert/H. Thomas*, in: *M. Altröck/V. Oschmann/C. Theobald*, EEG, 4. Aufl., § 16 Rn. 27; *J. Fischer*, in: *H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter*, Biogasanlagen im EEG, 3. Aufl., § 9 Rn. 24.

¹⁵ Vgl. *P. Salje*, EEG Kommentar, 4. Aufl., § 16 Rn. 9-11.

men. Dieser Möglichkeit könnte derzeit jedoch § 2 Satz 2 KWKG entgegenstehen, der eine Doppelförderung des in KWK-Anlagen erzeugten Stroms nach KWKG und EEG ausschließt¹⁶. Ob bei der zeitlich versetzten Stromerzeugung aus Biogas und Erdgas ein Verstoß gegen das Doppelförderungsverbot besteht, ist rechtlich nicht eindeutig, da die Vorschrift zwar auf den erzeugten KWK-Strom, nicht aber die Anlage insgesamt abstellt¹⁷. Der regelmäßige Wechsel einer Anlage zwischen der Förderung nach EEG und KWKG wurde aber in rechtlicher Literatur und Rechtsprechung soweit ersichtlich noch nicht behandelt¹⁸. Auch hier könnte eine gesetzliche Klarstellung Rechtssicherheit schaffen.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Klärung zügig herbeizuführen, um die anstehenden Investitionen in die Flexibilisierung der Biogasanlagen zu nutzen, um gleichzeitig einen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu organisieren. Daher ist auch zu prüfen, den Anspruch auf die Flexibilisierungsförderung nur dann zu gewähren, wenn bestimmte technisch für die hier zusätzlich angestrebte Absicherung der Versorgungssicherheit erforderliche Eigenschaften der Anlagen gegeben sind bzw. die Anlage so konfiguriert und projektiert wird, dass diese Eigenschaften später mit vergleichsweise geringem Aufwand nachgerüstet werden („Versorgungssicherheit ready“).

II. Offene Fragen zu Organisation, Technik und Wirtschaftlichkeit

Es ist daneben auch zu bestimmen, wie im Einzelfall festgelegt wird, ob ein Fall der Gefährdung der Versorgungssicherheit gegeben ist, wer dafür zuständig ist und wie dies gegenüber den Anlagenbetreibern kommuniziert wird. Denkbar sind hier zu der in der Verordnung über abschaltbare Lasten (allerdings erzeugungs- nicht verbrauchsseitig) oder dem Einsatz von Regelenergie vergleichbare Abläufe, aber auch neue Verfahren. Die Zuständigkeit für die Entscheidung für den Einsatz des bivalenten Wechselbetriebs könnte privatwirtschaftlich den (Übertragungs-)Netzbetreibern oder der Bundesnetzagentur übertragen werden.

Aus diesen technisch-organisatorischen Fragen folgen ökonomische. Einerseits sind zusätzliche Investitionen erforderlich. Diese betreffen den erforderlichen Anschluss an das Erdgasnetz und unter Umständen die technischen Komponenten zur Nutzung von zwei unterschiedlichen Gasarten. Insgesamt sind die Kosten aber geringer als bei ansonsten zu errichtenden Kraftwerken zur Absicherung der Versorgungssicherheit, da die Stromerzeugungskapazität aus den Flexibilisierungsmotiven heraus ohnehin errichtet wird und damit für die Versorgungssicherheit bereits vorhanden ist. Die Aufwendungen für den erforderlichen Erdgasbezug sind dagegen ebenso hoch wie bei einer sonstigen Investition, die ausschließlich aus Gründen der Versorgungssicherheit getätigt würde. Diesen Kosten stehen möglicherweise

¹⁶ BT-Drs. 14/8059, S. 28.

¹⁷ So argumentiert *Salje*, dass nicht zugleich für die identische Strommenge Förderung nach KWKG und EEG beansprucht werden kann, vgl. *P. Salje*, KWKG 2002, 2. Aufl., § 2 Rn. 31.

¹⁸ Bisher erfolgt in der Praxis aufgrund des Ausschließlichkeitsprinzips lediglich ein einmaliger Wechsel von der Vergütung nach KWKG hin zur Vergütung nach EEG, wenn bei Anlagen der Vergütungsanspruch nach KWKG „aufgebraucht“ ist und der Betreiber die Anlage auf Biogas umstellt, um den längeren Vergütungszeitraum des EEG zu nutzen.

zusätzliche Einnahmen für den Anlagenbetreiber durch den zusätzlichen Einsatzbereich der Anlage gegenüber. Hierbei ist zum einen aber – wie insgesamt bei Investitionen in Sickerkraftwerke – zu beachten, dass diese schlecht bis gar nicht planbar sind, weil der Umfang der Einsatzzeiten unklar ist. Daher ist genau zu prüfen, in welchem Verhältnis die zusätzlichen Kosten und möglichen zusätzlichen Einnahmen stehen und ob für die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlichen zusätzlichen Ausgaben eine gesonderte Förderung erforderlich wird. Diese kann dann z. B. über eine Öffnung des KWKG gedeckt werden oder über einen zu entwickelnden allgemeinen Mechanismus für Kapazitäten.

D. Umsetzung des Vorschlags

Rechtstechnisch könnte die **Klarstellung** über eine in § 86 E-EEG 2014 zu ergänzende **Verordnungsermächtigung** zur Stromerzeugung im Wechselbetrieb erfolgen. Dies erscheint sachgerecht, weil eine Reihe von Detailfragen technischer, organisatorischer und ökonomischer Art zu klären wären und diese Einzelheiten sachgerecht und zeitnah in einer Verordnung geregelt werden könnten. Hierzu zählen beispielsweise die Fragen der Gestaltung und Finanzierung des Anschlusses an das Erdgasnetz, die vorzusehenden technischen Voraussetzungen der alternierend-bivalent betriebenen Biogas-BHKW einschließlich der Steuerungstechnik, die Vorrangigkeit des Einsatzes von Biogas bei entsprechender Verfügbarkeit, die Nichtvergütung des Stroms nach EEG während des Einsatzes fossilen Erdgases und Nachweispflichten zu den eingesetzten Brennstoffen¹⁹.

Der neu zu fassende § 86 E-EEG 2014 könnte mit einem zu ergänzenden Absatz 3 wie folgt lauten:

§ 86

Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich der §§ 42 bis 44 zu regeln,
 1. welche Stoffe als Biomasse gelten und
 2. welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen.
- (2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 45 Absatz 6 Nummer 2 Anforderungen an ein Massenbilanzsystem zur Rückverfolgung von aus einem Erdgasnetz entnommenem Gas zu regeln.

¹⁹ Darüber hinaus bietet sich wegen der ausgeführten Rechtsunsicherheit beim regelmäßigen Wechsel zwischen EEG- und KWKG-Vergütung eine Klarstellung in § 2 S. 2 KWKG zum Anwendungsbereich des KWKG an.

(3 neu) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich der §§ 42 bis 44 zu regeln,

1. inwieweit und unter welchen technischen Anforderungen und Verfahren abweichend vom Ausschließlichkeitsprinzip des § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes auch Erdgas in Anlagen verwendet werden kann, die in alternierend-bivalenten Fahrweise zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit betrieben werden,

2. ob und in welchem Umfang bei Einsatz von Erdgas ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach diesem Gesetz und dem KWKG besteht,

3. welche zusätzlichen technischen Anforderungen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas zur Absicherung der Versorgungssicherheit für den Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag und die Flexibilitätsprämie einzuhalten sind,

4. wie sichergestellt wird, dass Biogas in der Anlage vorrangig eingesetzt wird,

5. wie über die eingesetzten Brennstoffe und die erzeugten Strommengen Nachweise geführt werden und

6. welche Zuständigkeiten und Mitteilungspflichten für den Einsatz von Erdgas in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bestehen.